

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 32/1946 (1946)

Artikel: Landammann Dr. Carl Rusch, Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell Innerhoden
Autor: Bähler, E. L. / [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-44553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Landammann Dr. Carl Rusch

Landammann Dr. Carl Rusch

Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell Innerrhoden

Das Leben dieses Mannes erfüllte sich in jener seltenen Einfachheit und Wucht, die es nur für Menschen bereithält, welche sich bis zu ihrem letzten Atemzug in einer beispiellosen Treue an die Scholle, aus der sie gewachsen, verschenken. Einfach und geschlossen ist dieses Leben auch dann, wenn es sich in der Öffentlichkeit abspielen muß.

Am 17. August 1883 wurde *Carl Rusch* in Appenzell geboren als zweiter Sohn des Landammanns und Ständerats J. B. C. Rusch. Früh starb sein Vater. Der Knabe hatte das große Glück, in der Hut einer gütigen und klugen Mutter aufzuwachsen, die die reichen Gaben des Kindes bemerkte und sie pflegte. Carl Rusch bestand die Maturitätsprüfung in Schwyz, studierte die Rechte an den Universitäten Freiburg im Uechtland, Freiburg im Breisgau, München, Bern, Berlin und Wien. 1909 kehrte er als junger Doktor der Staatswissenschaften in seine appenzellische Heimat zurück, der er zutiefst verwachsen war und die ihn brauchte. Seine Dissertation behandelte das wichtige Thema der Grundverschuldung im Kanton Appenzell.

Viele Ämter wurden Carl Rusch früh schon aufgeladen. Es folgen Jahre journalistischer Tätigkeit an der Zeitung, die noch sein Vater begründet hatte, am «Appenzeller Volksfreund». Er wurde Kantonsrichter; die Landsgemeinde wählte ihn 1914 zum Landessäckelmeister, und seit 1923 kam er in das höchste Amt, das sein Stand zu vergeben hatte. Er wurde abwechselnd stillstehender und regierender Landammann von Innerrhoden. In dieser Zeit hatte er auch das Amt des Erziehungsdirektors zu versehen, und er hatte die Präsidien verschiedener Körperschaften und Institutionen zu übernehmen. Als Erziehungsdirektor leitete er die Landesschulkommission.

Erziehungsdirektor Rusch setzte mit der Arbeit des Ausbaus des appenzellischen Schulwesens an verschiedenen Punkten ein. Teilrevisionen und Neuordnungen geschahen unter seiner Führung. Die alte Schulverordnung stammt aus dem Jahr 1896 und bedurfte des Ausbaus. Seine Reformbestrebungen galten in erster Linie der Ausbildung des weiblichen Geschlechts, dem er eine vermehrte Ausbildung in Hauswirtschaft und Mädchenarbeit verschaffen wollte. Mit der *Verordnung* betreffend die *staatliche Unterstützung* der *hauswirtschaftlichen Berufsbildung* schulentlassener Töchter vom 26. Mai 1925 wollte er das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton fördern und die Gemeinden veranlassen, in dieser Richtung vorzugehen. In den gleichen Gedankengängen bewegte sich die *Verordnung*

über die *Mädchenarbeitsschulen* vom Jahre 1928 mit der Verfügung des Obligatoriums von der 2. bis 7. Primarklasse (bisher fakultativ). Die Ausarbeitung eines detaillierten *Lehrplans* für diesen Unterricht ließ nicht lang auf sich warten (1929), neu gefaßt und gültig für die Primar- und Sekundarschulen im Jahre 1942.

Es folgte eine *Verordnung* über den *Turnunterricht* für die Knaben, die als Neues das Obligatorium für die ganze Primarschulzeit brachte (in Vollziehung von Art. 102 der Militärorganisation von 1907). Bei dieser Gelegenheit wurde den Schulräten empfohlen, sich des Mädchenturnens anzunehmen unter Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

Der *Hebung des Lehrerstandes* im allgemeinen galten alle jene Bestrebungen, welche die materielle Lage der Lehrerschaft verbesserten. Verschiedene Erlasse erhöhten die Staatsbeiträge an die Gemeinden zugunsten der Lehrerschaft, die letzten Revisionen in dieser Reihe fielen in die Jahre 1934, 1943 und 1944 (Ordnung der Mindestgehälter und Teuerungszulagen).

Daß der Stand Appenzell seinen Landammann zu seiner Vertretung und Wahrung seiner Interessen in den Ständerat nach Bern entsandte, war nur ein Glied mehr in der Reihe der Pflichten, die Landammann Rusch mit Selbstverständlichkeit hinnahm. In alle diese Ämter ließ er seine Kräfte strömen, Kräfte des Geistes, Kräfte des Herzens, die nicht zum letzten aus jener unergründlichen Tiefe des Menschen stammen, in der die geheimnisvolle religiöse Bindung an die höhern Mächte lebt, Kräfte, die ihm eine volle Souveränität im Denken und Handeln zu leihen vermögen. Landammann Rusch war so ein Mensch, der aus diesem Zentrum herausdachte und handelte und dabei ein hervorragender Staatsmann wurde.

Der Landammann in einem kleinen Land ist nicht nur Diener des Rechtes, er ist teilweise auch Rechtsschöpfer. Die Kantonsverfassung umschreibt seine Aufgaben und Verpflichtungen. Führer der Landsgemeinde ist er, die ihm das silberne Siegel anvertraut. Er ist Präsident des Großen Rates, wo die Gesetze und Verordnungen geschaffen und beraten werden. Im kleinen Land ist der Landammann noch mehr. Er ist Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, er ist Ratgeber des Volkes. Ungeschriebenes Recht ist es, daß jeder, auch der Bedrängteste beim Landammann vorsprechen und unentgeltliche Rechtshilfe finden kann. Vier Jahrzehnte hat Landammann Rusch dem appenzellischen Volke gedient, das ihn immer wieder an den obersten Platz stellte, das ihm sein Vertrauen schenkte, um es nie zurückzunehmen.

Am Sonntag, den 28. April 1946, tagte die Landsgemeinde, die er allerdings nicht selber führen konnte, da er erst kürzlich von einer Krankheit genesen war. Mit einem wuchtigen Mehr wurde er wiederum zum Landammann berufen. Die große Glocke von St. Mauritius läutete zu seinen Ehren. Vermochte der Landammann sie zu hören? Das Schicksal wollte es anders. Am Montag, den 29. April, verschied Landammann Erziehungsdirektor Dr. Rusch plötzlich an einer Herzlähmung. Ein reiches Leben fand seine Vollendung.

E. L. Bähler